Az.: 6 L 918/26

VERWALTUNGSGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

[…]

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
[…]

gegen

den Landkreis Bautzen
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstr. 9, 02625 Bautzen

- Antragsgegner -

wegen

Versammlung „Gedenken an das jüdische Leben in der Stadt Bautzen“ für den 9. November 2026
hier: Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden durch […]

am 6. November 2026

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 5. November 2026 gegen Ziffer 2 des Bescheids des Antragsgegners vom 2. November 2026 wird angeordnet, soweit darin eine zeitlich und/oder örtlich von der zuletzt angezeigten Inanspruchnahme des Kornmarkts und angrenzender Flächen in Bautzen am 9. November 2026 in der Zeit von 13:00 – 21:00 Uhr (einschließlich Auf- und Abbau) abweichende Beschränkung verfügt wurde.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 € festgesetzt.

Gründe

I.

Der Antragsteller begehrt die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 5. November 2026 hinsichtlich der zeitlichen und örtlichen Beschränkungen in Ziffer 2 des Bescheids des Antragsgegners vom 2. November 2026.

Der Antragsteller zeigte am 12. November 2025 beim Antragsgegner die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel unter dem Motto „Gedenken an das jüdische Leben in der Stadt Bautzen“ für den 9. November 2026 in der Zeit von 17:00 Uhr bis 21:00 Uhr an. Als zentraler Kundgebungsort wurde der Kornmarkt in 02625 Bautzen mit einem anschließenden Rundgang über die Reichenstraße zur Schloßstraße und zurück zum Kornmarkt benannt. Als voraussichtliche Teilnehmerzahl wurden 2000 Personen angegeben. Seitens des Antragstellers wurde die Durchführung eines Kooperationsgesprächs gewünscht.

Mit E-Mail vom 5. August 2026 übermittelte der Antragsteller im Vorfeld des Kooperationsgesprächs ergänzende Angaben zur geplanten Durchführung der Versammlung. Demnach sollte neben dem Kornmarkt auch der Vorplatz des Museums als Versammlungsfläche genutzt werden. Hinsichtlich der vorgesehenen Aufbauten teilte der Antragsteller mit, eine Bühne solle in Richtung Reichenturm aufgestellt werden. Weiterhin sei eine symbolische Installation aus etwa 70 Stühlen mit Schuhen und Bilderrahmen zum Gedenken an die deportierten jüdischen Menschen aus dem Landkreis Bautzen sowie ein Pavillon für Linoleumdruck vorgesehen. Auf dem Vorplatz des Museums solle zudem eine Ausstellung zum Thema „Jüdisches Leben in Bautzen“ präsentiert und Stolpersteine durch einen Aufzug einer kleinen Gruppe von Versammlungsteilnehmern gereinigt werden.

Am 17. August 2026 fand ein Kooperationsgespräch statt. Im Rahmen des Gesprächs teilte der Antragsteller mit, dass der Versammlungsbeginn auf 16:00 Uhr vorverlegt und das Versammlungsende für 20:00 Uhr vorgesehen sei. Der Aufbau solle ab 14:00 Uhr erfolgen. Für die Durchführung der Versammlung werde die gesamte Fläche des Kornmarktes benötigt. Auf dem Vorplatz des Stadtmuseums sei im Bereich der Schachflächen die Aufstellung eines Pavillons vorgesehen. Die Bühne solle in Richtung Reichenturm ausgerichtet werden. Vor dieser sollen etwa 100 Stühle als symbolische Installation aufgestellt werden. Die angezeigte Teilnehmerzahl von 2.000 Personen bleibe unverändert. Hinsichtlich der geplanten Reinigung der Stolpersteine wurde mitgeteilt, dass diese in kleineren Gruppen ausschließlich im Bereich der Reichenstraße erfolgen solle.

Mit E-Mail vom 2.Oktober 2026 übermittelte der Antragsteller einen aktualisierten Ablaufplan der Versammlung. Danach solle der Aufbau der Versammlungsmittel in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr erfolgen. Der Versammlungsbeginn wurde auf 15:20 Uhr und das Versammlungsende auf 19:00 Uhr festgelegt. Für den Abbau der Versammlungsmittel ist der Zeitraum von 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr vorgesehen.

Auf dem Kornmarkt in Bautzen findet seit Februar 2021 regelmäßig montags die sogenannte „Montagsmahnwache“ im Rahmen einer Dauerversammlung („Mahnwache Bautzen“) statt. Im November 2025 fand die 250. Versammlung statt. Thematisch richtete sich der Protest zunächst gegen die Coronamaßnahmen, später gegen Energie-, Russland- und Asylpolitik der Bundesregierung; die Selbstdarstellung lautet „Jeden Montag 18 Uhr auf dem Kornmarkt“.

Vor dem Hintergrund, dass dem Antragsgegner für den 9. November 2026 ebenfalls eine entsprechende Versammlungsanzeige vorliegt, unterbreitete der Antragsgegner dem Antragsteller mit E-Mail vom 15. Oktober 2026 folgende Alternativvorschläge: Durchführung der Versammlung am 9. November 2026 auf dem Hauptmarkt in Bautzen oder Durchführung der Versammlung am 9. November 2026 auf dem Platz vor dem Deutsch-Sorbischen Volkstheater oder Durchführung der Versammlung am 9. November 2026 auf dem Kornmarkt mit einem Versammlungsende spätestens um 17:00 Uhr, sodass der Aufbau der Montagsmahnwache ab etwa 17:30 Uhr erfolgen kann oder Durchführung der Versammlung am 10. November 2026 auf dem Kornmarkt, wobei der Aufbau aufgrund des stattfindenden Wochenmarktes ab 14:30 Uhr möglich sei.

Mit E-Mail vom 15. Oktober 2026 lehnte der Antragsteller sämtliche vorgeschlagenen Alternativen ab. Dazu führte er aus, er habe die unterbreiteten Alternativen sorgfältig geprüft, diese kämen nach eingehender Beratung im Vorbereitungskreis jedoch nicht infrage. Es werde an

der Durchführung der Versammlung im ursprünglich angezeigten Format, am angemeldeten Ort und im vollen zeitlichen Umfang festgehalten.

Im Rahmen eines Telefonats zwischen den Beteiligten am 22. Oktober 2026 wurden die Möglichkeiten einer örtlichen Verlegung auf den Hauptmarkt beziehungsweise auf den Platz vor dem Deutsch-Sorbischen Volkstheater erneut erörtert. Hinsichtlich des Platzes vor dem Deutsch-Sorbischen Volkstheater wurde ergänzend auf die Möglichkeit der Nutzung der dortigen sanitären Einrichtungen hingewiesen. Der Antragsteller teilte mit, dass eine Verlegung der Versammlung auf einen alternativen Versammlungsort für ihn nicht infrage komme und er weiterhin an der Durchführung auf dem Kornmarkt festhalte. Daraufhin wurde seitens des Antragsgegners erneut die Möglichkeit einer zeitlichen Anpassung der Versammlungen erörtert. Dem Antragsgegner wurde mitgeteilt, zur Ermöglichung der Durchführung beider Versammlungen auf dem Kornmarkt sei eine zeitliche Anpassung erforderlich. Hierzu wurde vorgeschlagen, die angezeigte Versammlung spätestens um 18:30 Uhr zu beenden. Der Antragsteller wurde gebeten, bis zum 26. Oktober 2026 mitzuteilen, ob er mit dieser zeitlichen Anpassung einverstanden sei.

Mit E-Mail vom 23. Oktober 2026 übersandte der Antragsgegner eine schriftliche Zusammenfassung des am 22. Oktober 2026 geführten Telefonats und der darin erörterten Möglichkeiten. Mit E-Mail vom gleichen Tag teilte der Antragsteller mit, er halte weiterhin an der Durchführung seiner Versammlung auf dem Kornmarkt fest und lehne auch die zuletzt vorgeschlagene zeitliche Anpassung ab.

Mit Bescheid vom 2. November 2026, beschränkte der Antragsgegner die Versammlung unter Ziffer 2 und gewährte dem Antragsteller ein Wahlrecht zwischen folgenden Optionen:

a) Option 1: Durchführung der Versammlung auf dem Kornmarkt in 02625 Bautzen unter Einhaltung der Auflage, dass die Versammlung spätestens um 17:30 Uhr zu beenden und der Kornmarkt spätestens bis 18:00 Uhr zu beräumen ist. Der Aufbau der Kundgebungsmittel könne bereits ab den Vormittagsstunden erfolgen.
b) Option 2: Durchführung der Versammlung auf dem Hauptmarkt in 02625 Bautzen, wobei der zeitliche Ablauf der Versammlungsanzeige entspreche.
c) Option 3: Durchführung der Versammlung auf dem Platz vor dem Deutsch-Sorbischen Volkstheater in den Schilleranlagen in 02625 Bautzen, wobei der zeitliche Ablauf der Versammlungsanzeige entspreche.

Zur Mitteilung, welche der angegebenen Optionen durchgeführt werden solle, setzte der Antragsgegner eine Frist bis zum 6. November 2026 um 8:00 Uhr. Erfolge innerhalb der Frist

keine Rückmeldung, so gelten die unter Buchstabe a) Option 1 festgelegten Versammlungsmodalitäten.

Hiergegen hat der Antragsteller mit Schreiben vom 5. November 2026 Widerspruch eingelegt und am selben Tag vorläufigen Rechtsschutz beantragt. Zur Begründung führt er aus, die zeitliche bzw. räumliche Beschränkung der Versammlung des Antragstellers sei rechtswidrig. Der Antragsgegner sei hinsichtlich der konkurrierenden Versammlungen vom Prioritätsgrundsatz ausgegangen, habe jedoch verkannt, dass dieser Grundsatz in bestimmten Konstellationen zurückzutreten habe. Ein solcher Fall liege hier vor, da sowohl der Ort als auch der Zeitpunkt der Versammlung des Antragstellers einen spezifischen Bezug und eine mit dem Inhalt verknüpfte Bedeutung haben. Der Ort sei insofern von besonderer Bedeutung, da die jüdische Bevölkerung am 10. November 1938 an diesem Ort zusammengetrieben und über viele Stunden hinweg öffentlich gedemütigt worden sei. Auch der Zeitpunkt sei besonders bedeutsam, da das Pogrom gegen die jüdische Bevölkerung 1938 überwiegend in den Abendstunden des 9. November beziehungsweise in der Nacht zum 10. November stattgefunden habe. Eine Vorverlegung oder frühzeitige Beendigung der Versammlung würde deren Charakter grundlegend gefährden. Einige Gedenkelemente wie das Entzünden von Kerzen und Lichtern seien zur Wirkungsentfaltung auf die einsetzende Dunkelheit angewiesen. Darüber hinaus handele es sich an dem 9. November 2026 um einen Werktag, sodass viele Berufstätige und Schulpflichtige erst ab 16:30 Uhr bzw. 17:00 Uhr am Versammlungsort eintreffen können. Es werde damit gerechnet, dass auch von außerhalb Personen zur Teilnahme an der Versammlung anreisen. Aus diesem Grunde werde das Programm zweimal angeboten, sodass ein Kommen und Gehen jederzeit möglich sei. Der Abbau der Versammlung sei darüber hinaus nicht in 30 Minuten durchführbar, da über 100 Stühle mit je einem Bilderrahmen, welcher den Namen eines ermordeten oder vertriebenen Menschen trägt, sowie Pavillons, Bodenmarkierungen und Technik abzubauen seien.

Der Antragsteller beantragt,

> die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 5. November 2026 gegen Ziffer 2 des Bescheides des Antragsgegners vom 2. November 2026 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

> den Antrag abzulehnen.

Er verteidigt die Gründe des streitgegenständlichen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

II.

Der Antrag war sachdienlich dahingehend auszulegen (§ 122, § 88 VwGO), dass lediglich die räumlichen und zeitlichen Beschränkungen in Ziffer 2 des Bescheides des Antragsgegners vom 2. November 2026 angegriffen wurden. Dies ergibt sich aus der Antragsbegründung.

Der Antrag ist nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 1 VwGO statthaft, da der Widerspruch gegen die Ziffer 2 des streitgegenständlichen Bescheides gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 28 SächsVersG keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Dies gilt nicht, soweit gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO die sofortige Vollziehung durch Gesetz vorgeschrieben ist. Das ist hier der Fall, weil gemäß § 28 SächsVersG Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verfügungen nach diesem Gesetz keine aufschiebende Wirkung haben. In diesen Fällen kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Var. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs ganz oder teilweise anordnen. Hierbei hat das Gericht im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung den voraussichtlichen Erfolg oder Misserfolg des jeweiligen Rechtsbehelfs – hier des Widerspruchs – zu berücksichtigen, wobei nur eine dem Aussetzungsverfahren entsprechende summarische Prüfung anzustellen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte liegt die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes regelmäßig im öffentlichen Interesse, wenn bereits in dem Verfahren auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu erkennen ist, dass der gegen den belastenden Verwaltungsakt erhobene Rechtsbehelf keine Aussicht auf Erfolg haben kann, weil dieser offensichtlich rechtmäßig ist. Erscheint der Rechtsbehelf dagegen offensichtlich begründet, verdient das Interesse an der Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung den Vorrang, denn ein öffentliches Interesse an der Vollziehung eines offensichtlich rechtswidrigen Verwaltungsaktes besteht regelmäßig nicht.

Der Antrag ist auch begründet, da die räumlichen bzw. zeitlichen Beschränkungen in Ziffer 2 des Bescheids des Antragsgegners vom 2. November 2026 nach summarischer Prüfung rechtswidrig ist.

Rechtsgrundlage für die in Ziffer 2 des angegriffenen Bescheides geregelte Beschränkung ist § 17 Abs. 1 SächsVersG. Danach kann die zuständige Behörde die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügungen erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist oder Grundrechte Dritter unzumutbar beeinträchtigt werden. Die in dieser Regelung angesprochenen Auflagen, die keine Nebenbestimmungen i. S. d. § 36

VwVfG (hier wie sonst: i. V. m. § 1 SächsVwVfZG), sondern eigenständige Regelungen sind, dienen dazu, Versammlungen und Aufzüge zu ermöglichen, die aus rechtlichen Gründen sonst nicht zugelassen werden könnten. Ihre Rechtmäßigkeit setzt voraus, dass sie zur Gefahrenbekämpfung geeignet, erforderlich und angemessen sind, aber auch im Übrigen mit der Rechtsordnung übereinstimmen (vgl. Hoffmann-Riem, Neuere Rechtsprechung des BVerfG zur Versammlungsfreiheit, NVwZ 2002, 252-265). Wegen der besonderen Bedeutung der für alle Deutschen grundrechtlich verbürgten Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG) für die Funktionsfähigkeit der Demokratie darf ihre Ausübung nur zum Schutz gleichwertiger anderer Rechtsgüter unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes begrenzt werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Mai 1985 – 1 BvR 233/81 –, juris).

§ 17 Abs. 1 Satz 1 SächsVersG sieht auf der Rechtsfolgenseite ein Ermessen der Versammlungsbehörde vor, das heißt (auch) bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Rechtsgrundlage steht die Anordnung von Beschränkungen der Versammlung im Ermessen der Behörde, das diese im Rahmen des § 40 VwVfG unter Berücksichtigung der Grundrechte des Antragstellers und Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auszuüben hat. Insoweit ist die Ermessensausübung der Versammlungsbehörde durch die Gerichte nach § 114 Satz 1 VwGO überprüfbar.

Davon ausgehend ist sowohl die zeitliche Beschränkung als auch die Bestimmung eines von der Anzeige abweichenden Versammlungsortes der Versammlung nicht gerechtfertigt, da die Beschränkungen ermessensfehlerhaft ergangen sind.

Zum Kern der Versammlungsfreiheit gehört auch das aus Art. 8 Abs. 1 GG abzuleitende Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters bzw. der Versammlungsteilnehmer, nämlich über Ziel und Gegenstand sowie über den Ort und Zeitpunkt und die Art der Versammlung entscheiden zu können (vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Mai 1985, BvR 233, 341/81, BVerfGE 69, 315 [343]). Im Rahmen der notwendigen Lösung einer etwaigen Interessenkollision haben jedoch die Versammlungsbehörden gegebenenfalls durch beschränkende Verfügungen ein gesichertes Nebeneinander der Grundrechtsausübung mittels Herstellung der sogenannten praktischen Konkordanz zu ermöglichen und im Übrigen drohende Rechtsgutverletzungen abzuwehren. Dem ist die Antragsgegnerin vorliegend nicht gerecht geworden.

Sowohl die in Ziffer 2 des Bescheides des Antragsgegners vom 2. November 2026 bestimmte Änderung der Dauer der Versammlung als auch des Kundgebungsortes der Versammlung des Antragstellers sind nicht von § 17 Abs. 1 SächsVersG gedeckt. Die vom Antragsgegner getroffene Abwägungsentscheidung zur Herstellung der praktischen Konkordanz zwischen den Interessen der beiden für den 9. November 2026 auf dem Kornmarkt in Bautzen angemeldeten

Versammlungen und die dabei herangezogenen Kriterien halten einer rechtlichen Überprüfung nicht stand.

Um die insbesondere räumlich begründete Interessenkollision zu lösen, wurde dem Antragsteller durch den Antragsgegner im streitgegenständlichen Bescheid eine Wahlmöglichkeit eröffnet. Hierbei oblag dem Antragsteller die Auswahl zwischen der Durchführung der angemeldeten Versammlung unter einer zeitlichen Beschränkung (Option 1) oder einer örtlichen Abweichung (Option 2 und 3), wobei das Wahlrecht bis zum 6. November 2026, 8:00 Uhr auszuüben war. Andernfalls gelte die zeitliche Beschränkung (Option 1) als gewählt. Mit Ablauf der vom Antragsgegner gesetzten Frist konkretisierte sich die Auflage daher dahingehend, dass eine zeitliche Beschränkung der Versammlung angeordnet wurde.

Diese beschränkende Verfügung im Sinne einer Auflage nach § 17 Abs. 1 Satz 1 SächsVersG ist nach summarischer Prüfung jedoch nicht gerechtfertigt. Der Antragsgegner hat sich zur Begründung im Ergebnis auf den im Versammlungsrecht geltenden Prioritätsgrundsatz gestützt und daher der zuerst von der „Mahnwache Bautzen“ angemeldeten Versammlung Vorrang gegeben.

Nach dem Prioritätsgrundsatz haben die Interessen des Erstanmelders (hier der Mahnwache Bautzen) zwar grundsätzlich Vorrang. In der vorliegenden Konstellation vermag jedoch der Prioritätsgrundsatz weder die örtliche noch die zeitliche Verlegung der vom Antragsteller angemeldeten Versammlung zu rechtfertigen. Denn eine zeitlich nachfolgende Anzeige einer Versammlung führt bei räumlich-zeitlicher Überschneidung nicht notwendig zu deren Nachrangigkeit. Eine Ausrichtung allein am Prioritätsgrundsatz würde es ausschließen, gegenläufige Erwägungen zu berücksichtigen. So können wichtige Gründe, etwa die besondere Bedeutung des Ortes und Zeitpunktes für die Verfolgung des jeweiligen Versammlungszwecks, für eine andere Vorgehensweise sprechen (BVerfG, Beschl. v. 6. Mai 2005 – 1 BvR 961/05 –, juris Rn. 25). Kommt es zu konkurrierende Nutzungswünschen, ist eine praktische Konkordanz bei der Ausübung der Grundrechte unterschiedlicher Grundrechtsträger herzustellen. Dabei kann die Behörde aus hinreichend gewichtigen Gründen unter strikter Berücksichtigung inhaltlicher Neutralität von der zeitlichen Reihenfolge der Anzeige einer Versammlung abweichen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 17. März 2017 – 3 B 82/17 –, juris Rn. 9).

Hieran gemessen durfte der Antragsgegner der Versammlung wegen dessen evidenten inhaltlichen, zeitlichen und örtlichen Kontextes zum Kornmarkt in Bautzen im Rahmen der praktischen Konkordanz der angemeldeten Veranstaltungen keinen anderen als den von ihm angemeldeten Versammlungsort zuweisen. Vielmehr haben im Rahmen der Abwägung die Interessen der Versammlungsleiter und -teilnehmer der „Bautzner Mahnwache“ hinter den Interessen der Versammlung des Antragstellers zurückzutreten.

Der Antragsteller hat hinsichtlich der zeitlichen und räumlichen Bedeutung des Stattfindens der Versammlung in angemeldetem Umfang und an dem angemeldeten Ort vortragen, der Ort sei insofern von besonderer Bedeutung, als die jüdische Bevölkerung am 10. November 1938 an diesem Ort zusammengetrieben und über viele Stunden hinweg öffentlich gedemütigt worden sei. Die Versammlung stehe außerdem in unmittelbarem Bezug zu dem Museum Bautzen, welches als Rückzugsort für Gedenkende dienen soll, sowie zu der nahegelegenen Kinder- und Jugendbibliothek sowie der ökumenischen Andacht. Auch der Zeitpunkt sei besonders bedeutsam, da das Pogrom gegen die jüdische Bevölkerung 1938 überwiegend in den Abendstunden des 9. November beziehungsweise in der Nacht zum 10. November stattgefunden habe. Das Versammlungsthema sei darüber hinaus eng mit dem Tag des 9. November verbunden, welcher einer der wichtigsten Gedenktage und gerade vor dem Hintergrund des auch deutschlandweit zunehmenden Antisemitismus eine spezifische Relevanz aufweise.

Der Antragsgegner hat im Rahmen der Begründung des Bescheids vom 2. November 2026 zwar erkannt, dass der Prioritätsgrundsatz nicht uneingeschränkt anzuwenden ist und hat eine Abwägung angestellt. Hierin hat der Antragsgegner auch die besondere Bedeutung des Ortes und der zeitlichen Dimension der Versammlung des Antragstellers eingestellt. Gleichwohl erweist sich die Entscheidung als ermessensfehlerhaft, weil sie nicht berücksichtigt, dass ungeachtet der vom Antragsgegner angebotenen Optionen, welche unterschiedliche Beschränkungen der Versammlung darstellen, das Versammlungsanliegen des Antragstellers eine Abweichung vom Prioritätsgrundsatz erfordert. Denn wenngleich der Antragsgegner durch das Anbieten verschiedener Möglichkeiten versucht hat, den Interessen und dem aus Art. 8 GG erwachsenen Versammlungsrecht des Antragstellers zu einer möglichst weitgehenden Geltung zu verhelfen, so geschieht dies doch insgesamt im Rahmen einer Nachrangigkeit gegenüber der Versammlung der „Mahnwache Bautzen“. Denn es ist kein gleichmäßiges Ineinklangbringen der Interessen, wenn die Versammlung der „Mahnwache Bautzen“ ohne jegliche Beschränkungen so stattfinden kann, wie sie bereits in einer Vielzahl von Fällen seit Februar 2021 stattgefunden hat, die Versammlung des Antragstellers jedoch mit einer für ihn erheblichen Beschränkung in zeitlicher oder örtlicher Hinsicht belegt wird. Der Antragsgegner hat demgegenüber der „Mahnwache Bautzen“ als früher angemeldete Versammlung Vorrang eingeräumt und hat im Hinblick auf die Versammlung des Antragstellers unter der Prämisse der Nachrangigkeit sodann versucht, eine möglichst weitgehende Ausübung des Versammlungsgrundrechts zu ermöglichen. Das stellt indes eine Anwendung des Prioritätsgrundsatzes dar, welche vorliegend nicht angezeigt war.

Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass hinsichtlich der „Bautzner Mahnwache“ als besonderer örtlicher Bezug zum Kornmarkt lediglich eine tatsächliche Erwartung der Veranstalter und Teilnehmer durch den Antragsgegner angenommen wurde, nach welcher der bisherige Versammlungsort auch weiterhin Montagabends zur Verfügung stehe. Eine solche quasi-

historische Herleitung der Gewohnheit der Veranstalter der „Bautzner Mahnwache“ kann jedoch eine Art Vertrauensschutz bzw. einen Vorrang vor anderen Versammlungen nicht begründen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Erwägungen zur eingeschränkten Anwendbarkeit des Prioritätsgrundsatzes, welche gerade eine „Anmeldung auf Vorrat“ verhindern wollen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 6. Mai 2005 – 1 BvR 961/05 –, juris Rn. 25). Den Veranstaltern der „Bautzner Mahnwache“ kann nicht unterstellt werden, dass eine frühzeitige, über Jahre hinweg geltende Anzeige in diesem Sinne gerade dazu erfolgt ist, um anderen Veranstaltern die Durchführung von Versammlungen am gleichen Tag und Ort unmöglich zu machen. Sie können jedoch nicht darauf vertrauen, dass ihrer Anzeige stets Vorrang einzuräumen wäre. Denn die Annahme eines uneingeschränkten Prioritätsgrundsatzes und einem daraus entstehenden unumgänglichen Vertrauensschutz zur künftigen Nutzung eines Versammlungsortes würde faktisch zu einer Unmöglichkeit des Stattfindens anderer Versammlungen an diesem Ort und zu dieser Zeit führen. Eine solche Annahme ist daher ermessensfehlerhaft. Dies gilt unabhängig davon, dass – wie der Antragsteller zutreffend ausgeführt hat – hier schon keine solche Erwartungshaltung der Veranstalter und Teilnehmer der „Bautzner Mahnwache“ besteht, da die Umzugsroute der Versammlung und damit der Versammlungsort ausweislich der Verwaltungsakte regelmäßig wechselt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG i. V. m. § 52 Abs. 1 GKG unter Berücksichtigung von Ziffer 45.2.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Stand: 21. Februar 2025; abrufbar unter: https://www.bverwg.de/user/data/media/streitwertkatalog.pdf). In Anbetracht der mit der Antragstellung verfolgten Vorwegnahme der Hauptsache sieht die Kammer von einer Halbierung dieses Werts ab.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung – die Beschwerde an das Sächsische Oberverwaltungsgericht zu.

Die Beschwerde ist beim Verwaltungsgericht Dresden innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht schriftlich einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere

elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. I Nr. 349, S. 10) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen und Bevollmächtigten, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 oder 3 VwGO zur Verfügung steht; ausgenommen sind nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 1 oder Nr. 2 VwGO vertretungsbefugte Personen. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer im Prozesskostenhilfeverfahren – durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Einlegung der Beschwerde beim Verwaltungsgericht Dresden.

Gegen die Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 300,- € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Streitwertbeschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Dresden schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d VwGO die dort genannten Personen. Der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten bedarf es bei der Streitwertbeschwerde nicht.

Anschrift des Verwaltungsgerichts Dresden:
Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden

Anschriften des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts:
Hausanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen
Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 4443, 02634 Bautzen

[…]